OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700597/2/BP/BR

Datum:
Linz, 22. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des J N, x 56, F, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 15. Mai 2019, GZ: BHVB/918170018440/18, wegen einer Übertretung des Meldegesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 30 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 14 Stunden herabgesetzt werden; im Übrigen wird der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 20. November 2018, GZ: BHVB/918170018440/18, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 iVm § 3 Abs. 1 Meldegesetz 1991 eine Geldstrafe in der Höhe von 50 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 23 Stunden verhängt.

I.2. Datiert mit 28. November 2018 brachte der Bf gegen die og. Strafverfügung Einspruch ein.

I.3. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 15. Mai 2019, GZ: BHVB/918170018440/18, wurde über den Bf gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 iVm § 3 Abs. 1 Meldegesetz 1991 eine Geldstrafe in der Höhe von 50 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 23 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde führt dabei folgenden Tatvorwurf aus:

„Sie haben am 26.07.2018 in F, x 29/4, mit Hauptwohnsitz Unterkunft genommen und es zumindest bis zum 16. November 2018 unterlassen, sich beim Meldeamt der Gemeinde F polizeilich anzumelden, obwohl, wer in einer Wohnung Unterkunft nimmt, sich innerhalb von drei Tagen danach bei der Meldebehörde anzumelden hat.“

Begründend wird von der belangten Behörde ua. Nachstehendes ausgeführt:

„Wer gemäß § 3 Abs. 1 Meldegesetz in einer Wohnung etc. Unterkunft nimmt, ist innerhalb von drei Tagen zu melden und danach bei der Meldebehörde anzumelden.

Wer gemäß § 22 Abs. 1 Meldegesetz die ihn treffende Meldepflicht nach den §§ 3, 4, 5 oder 6 nicht erfüllt oder verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro, zu bestrafen. In Fällen der Z 8 kann neben der Verhängung einer Geldstrafe auch über den Entzug der Abfrageberechtigung gemäß § 16a Abs. 5 für die Dauer von höchstens sechs Monaten erkannt werden, wenn dies erforderlich erscheint, um den Betroffenen von weiteren gleichartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

Der gegenständliche Sachverhalt wurde durch die Polizeiinspektion A festgestellt und zur Anzeige gebracht.

Die angelastete Verwaltungsübertretung wurde mittels Strafverfügung vom 20.11.2018 zur Kenntnis gebracht.

Gegen diese Strafverfügung wurde am 28.11.2018 Einspruch eingebracht. Darin führten Sie aus, dass Sie bereits mehrmals versucht hätten sich anzumelden und führten mehrere „Begründungen“ an.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurden Stellungnahmen der PI A isowie von der Marktgemeinde F eingeholt.

Die PI A führte wie folgt aus:
„J N und J H wurden zuvor bereits mehrmals von den Beamten der PI A aufgefordert, sich polizeilich zu melden. Nach einer weiteren Amtshandlung mit den angeführten Personen wurde seitens der ho Dienststelle die Anzeige nach dem Meldegesetz erstattet.

Nach erfolgter Anzeige nach dem Meldegesetz wurde mit der Gemeinde F telefonisch Kontakt aufgenommen.

Die zuständige Sachbearbeiterin des Meldeamtes gab an, dass die Beiden sehr wohl auf der Gemeinde waren, um sich anzumelden, jedoch eine Anmeldung nicht durchgeführt werden konnte, da die Unterschrift der Unterkunftgeberin am Meldezettel fehlte.

Die Unterkunftgeberin, die Mutter von J N, verweigerte laut Aussage von N und H gegenüber der Gemeindebediensteten die Unterschrift.“

Die Marktgemeinde F führte wie folgt aus:
„Im Juli 2018 waren Herr N J und Frau H J bei uns am Meldeamt und wollten die Anmeldung in der x 29/4 vornehmen. Da jedoch unserem Herrn Bürgermeister einige Wochen vorher schon von anderen Bewohnern dieser Anlage Beschwerden vorgetragen wurden (Lärmbelästigung und Beschimpfungen durch N und H) wurde mit Frau N M (Mutter) Rücksprache gehalten und diese verneinte die Anmeldung, da auch Ihr und Ihrer Schwester, R M (im gleichen Haushalt wohnhaft und gemeldet) durch Herrn N schon des öfteren Beschimpfungen ausgesprochen wurden.

Dieses Problem wurde auch der Firma x (Frau F) mitgeteilt, worauf ein Schreiben an Frau N M ergangen ist, mit dem Inhalt, dass bei Auftreten von weiteren Problemen mit Herrn N und Frau H, seitens der x, ein Rechtsverfahren betreffend Delogierung der Mutter und der Schwester eingeleitet wird.

Frau F ersuchte in diesem Schreiben zum Schluss noch Frau N M, sie solle mit Ihrem Sohn und frau H gemeinsam am Meldeamt der Gemeinde zwecks Anmeldung des Wohnsitzes vorsprechen und dort direkt die Anmeldungen bzw. die Meldezettel als Unterkunftgeberin unterschreiben.

Bis zum heutigen Tag, 30, November 2018, ist niemand von der Familie N bzw. Frau H J am Meldeamt der Marktgemeinde F erschienen.“

Mit Schreiben vom 12.12.2018 wurden Sie vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt und wurde Ihnen die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie Bekanntgabe Ihrer persönlichen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse gegeben. Darauf zeigten Sie keinerlei Reaktion.

Aufgrund der eindeutigen Ausführungen der PI A sowie die Marktgemeinde F ist für die Behörde eindeutig erwiesen, dass Sie im angeführten Tatzeitraum an angeführter Adresse Unterkunft genommen haben, ohne sich anzumelden. Dies gestehen Sie in Ihrem Einspruch grundsätzlich auch ein. Ihre Ausführungen, warum Sie die Anmeldung unterlassen haben, sind als Schutzbehauptungen zu klassifizieren und für die Behörde nicht nachvollziehbar.

Zur Strafbemessung wird angeführt, dass ein monatliches Einkommen von 1.500 Euro geschätzt werden musste, da Sie keine Angaben zu Ihren Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen gemacht haben. Aufgrund der Tatsache, dass Sie sich zwischenzeitlich noch immer nicht angemeldet haben, obwohl neuerliche Anzeigen wegen Übertretung nach dem Meldegesetz gegen Sie ergangen sind, ist die angeführte Strafe als tat- und schuldangemessen anzusehen und liegt ohnedies im untersten Bereich der Strafdrohung."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.4. Gegen dieses Straferkenntnis richtete sich die, am 18. Juni 2019 bei der belangten Behörde persönlich abgegebene, Beschwerde des Bf.
Darin wird neben mehreren Aspekten, die sich auf den Zeitraum beziehen, der dem Tatzeitraum nachgelagert ist, vor allem ins Treffen geführt, dass eine Unterschrift der Unterkunftsgeberin grundsätzlich vorgelegen, dass diese aber auf Bestreben der Gemeinde wieder zurückgezogen worden sei. Die Tatsache, dass keine Anmeldung erfolgte, ist jedoch unbestritten.

I.5. Mit Schreiben vom 9. Juli 2019 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerde-vorbringen. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 3 VwGVG entfallen, zumal im angefochtenen Bescheid keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, der Sachverhalt im Grunde geklärt war und auch die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung von den Parteien nicht beantragt wurde.

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung zunächst von dem unter dem Punkt I.3. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

Es ist unbestritten, dass der Bf im Tatzeitraum in dem in Rede stehenden Objekt Wohnung genommen hatte, dass er sich in der Folge auch zur Gemeinde begab, um die polizeiliche Anmeldung durchzuführen, dass jene aber am Vorliegen der

Unterschrift der Unterkunftsgeberin scheiterte. In der Folge akzeptierte der Bf jedoch den meldungslosen Zustand.

II.

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus der Aktenlage. Dass sich der Bf zur Gemeinde zwecks Anmeldung begeben hatte, dass diese aber – mangels der Unterschrift der Unterkunftsgeberin – nicht durchgeführt werden konnte, ist allseits unbestritten. Offensichtlich gab es vielfache Kontaktaufnahmen zwischen Polizei, Gemeinde, Wohnungsgenossenschaft, Unterkunftgeberin und Meldepflichtigem, wobei jedoch die Unterschrift der Unterkunftsgeberin – aus welchen Gründen auch immer – nicht geleistet wurde. Auch aus der Beschwerde selbst geht klar hervor, dass sich der Bf mit diesem Umstand abfand und keinerlei weitere Anstrengungen unternahm, um der Meldeverpflichtung in weiterer Folge zu entsprechen.

III.

III.1. Gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 Meldegesetz 1991, BGBl. Nr 505/1994 in der im Tatzeitraum geltenden Fassung, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 2.180 Euro, zu bestrafen, wer die ihn treffende Meldepflicht nach den §§ 3, 4, 5 oder 6 nicht erfüllt.

Gemäß § 3 Abs. 1 Meldegesetz ist, wer in einer Wohnung Unterkunft nimmt, innerhalb von drei Tagen danach bei der Meldebehörde anzumelden.

§ 2 Meldegesetz 1991 in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung normiert:

„(1) Wer in einer Wohnung oder in einem Beherbergungsbetrieb Unterkunft nimmt oder eine solche Unterkunft aufgibt, ist zu melden.

(2) Nicht zu melden sind

1. Menschen, denen in einer Wohnung nicht länger als drei Tage Unterkunft gewährt wird;
2. ausländische Staatsoberhäupter, Regierungsmitglieder und diesen vergleichbare Persönlichkeiten sowie deren Begleitpersonen;
3. Fremde, die im Besitz eines gemäß § 95 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 - FPG, BGBl. I Nr. 100/2005, vom Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres ausgestellten gültigen Lichtbildausweises sind, soweit sie in Wohnungen Unterkunft nehmen;
4. Menschen, die auf Grund einer Entscheidung oder Verfügung eines ordentlichen Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde angehalten werden.

(Anm.: Z 5 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 101/2003)

(3) Sofern sie nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes schon anderswo gemeldet sind, sind
Menschen nicht zu melden,

1. denen in einer Wohnung nicht länger als zwei Monate unentgeltlich Unterkunft gewährt wird;
2. die als Pfleglinge in einer Krankenanstalt aufgenommen sind;
3. die als Minderjährige in Kinder-, Schüler-, Studenten-, Jugend- oder Sportheimen untergebracht sind;
4. die als Angehörige des Bundesheeres, der Bundespolizei, der Zoll- oder Justizwache oder die im Rahmen eines Katastrophenhilfsdienstes in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind.

(4) Wer zum Schutz vor Gefährdung seiner körperlichen Unversehrtheit, Freiheit oder sexuellen Selbstbestimmung in einer Wohnung einer Betreuungseinrichtung, die mit einer Gebietskörperschaft eine dem Schutzzweck entsprechende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat, Unterkunft nimmt, kann an Stelle der Adresse dieser Unterkunft, an der Adresse der Betreuungseinrichtung angemeldet werden, wenn die Betreuungseinrichtung der Meldebehörde das Bestehen einer Kooperationsvereinbarung glaubhaft macht und die Unterkunftnahme des betroffenen Menschen durch die Unterschrift als Unterkunftgeber auf dem Meldezettel bestätigt. Diese Adresse gilt als Abgabestelle im Sinne des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982; für den betroffenen Menschen ist von Amts wegen eine Auskunftssperre zu verfügen oder zu verlängern."

Gemäß § 8 Abs. 1 Meldegesetz hat der Unterkunftgeber alle vom Meldepflichtigen unterfertigten Meldezettel unter leserlicher Beifügung seines Namens zu unterschreiben. Die Unterschrift als Unterkunftgeber hat zu verweigern, wer Grund zur Annahme hat, dass der Betroffene die Unterkunft tatsächlich nicht bezogen hat oder nicht innerhalb einer Woche beziehen wird.

Abs. 2 leg. cit. lautet: „Hat der Unterkunftgeber Grund zur Annahme, dass für jemanden, dem er Unterkunft gewährt oder gewährt hat, die Meldepflicht bei der Meldebehörde nicht erfüllt wurde, so ist er verpflichtet, dies der Meldebehörde binnen 14 Tagen mitzuteilen, es sei denn, die Meldepflicht hätte ihn selbst getroffen. Von dieser Mitteilung hat der Unterkunftgeber nach Möglichkeit auch den Meldepflichtigen in Kenntnis zu setzen."

III.2.1. Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass sich der Bf im vorgeworfenen Tatzeitraum nicht behördlich anmeldete. Weiters wird von ihm nicht in Abrede gestellt, dass er im Tatzeitraum tatsächlich an der in Rede stehenden Adresse Unterkunft genommen hatte. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass sich der Bf auf keinen der Ausnahmetatbestände des § 2 Meldegesetz berufen kann.

II.2.2. Die objektive Tatseite ist daher erfüllt.

III.3.1. Das Meldegesetz sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen,

wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Es ist nun zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

III.3.2. Zunächst ist festzuhalten, dass der Bf grundsätzlich der Meldungsverpflichtung nachkommen wollte, indem er sich zur Gemeinde begab um den ausgefüllten Meldezettel dort abzugeben. Der Umstand, dass die Unterkunftgeberin nicht bereit war, ihre erforderliche Unterschrift zu geben, um die Vollständigkeit der Meldeverpflichtung zu gewährleisten, ist prinzipiell durchaus geeignet, das Verschulden des Bf wesentlich zu mildern. Dabei muss angemerkt werden, dass es sich bei der Meldung nach dem Meldegesetz um ein Ordnungsinstrument handelt, nicht um ein Instrument, mit dem eine ungewünschte Wohnungsnahme von dritter Seite unterbunden werden soll. Zivilrechtliche Aspekte können nicht durch das Unterbinden des Nachkommens einer öffentlich rechtlichen Verpflichtung, die im Sinne eines Ordnungscharakters lediglich die Realität auf Verwaltungsebene widerspiegeln soll, durchgesetzt werden, was sämtlichen Beteiligten nicht voll bewusst gewesen sein dürfte. Diesbezüglich darf auf § 8 Abs. 1 und 2 MeldeG verwiesen werden.

Das Verschulden des Bf im vorliegenden Fall liegt sohin darin, dass er das Entsprechen im Sinne seiner Meldeverpflichtung nicht weiter verfolgte, sondern sich mit dem Umstand, dass die Unterschrift der Unterkunftsgeberin nicht geleistet wurde, offensichtlich abfand.

Der Bf ließ jedenfalls die ihm gebotene Sorgfalt vermissen. Er hätte sich dessen bewusst sein müssen, dass ihm die Meldepflicht oblag und weitere Anstrengungen unternehmen, dieser Verpflichtung zu entsprechen.

III.3.3. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Bf auch die subjektive Tatseite in Form fahrlässigen Verhaltens erfüllt.

III.4.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

III.4.2. Im vorliegenden Fall wendet sich der Bf nicht explizit gegen die Höhe der verhängten Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafe, sondern sieht diese von vorne herein als nicht berechtigt. Die belangte Behörde setzte das Strafausmaß im unteren Bereich des hiefür vorgesehenen Rahmens an. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ist jedoch der Umstand zu berücksichtigen, dass der Bf grundsätzlich bemüht gewesen wäre, die Meldeverpflichtung zu erfüllen, dieses Unterfangen aber bei Auftreten von Hindernissen nicht weiter verfolgte. Für die Bewertung des Verschuldens und folglich auch der Strafbemessung ist dieser Umstand allerdings relevant, weshalb Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe angemessen herabzusetzen waren.

III.4.3. Es konnte im vorliegenden Fall kein Aspekt erkannt werden, weshalb § 45 Abs. 1 Z 4 VStG in Anwendung zu bringen gewesen wäre, da sowohl das Verschulden des Bf als auch die Folgen der Tat für das geschützte Rechtsgut nicht als unbedeutend bzw. geringfügig zu qualifizieren sind.

III.5. Es war daher im Ergebnis der Beschwerde hinsichtlich der Strafhöhe stattzugeben und spruchgemäß zu entscheiden.

III.6.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

III.6.2. Im Hinblick auf § 52 Abs. 8 VwGVG war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem LVwG aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG

zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
   Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine

Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree